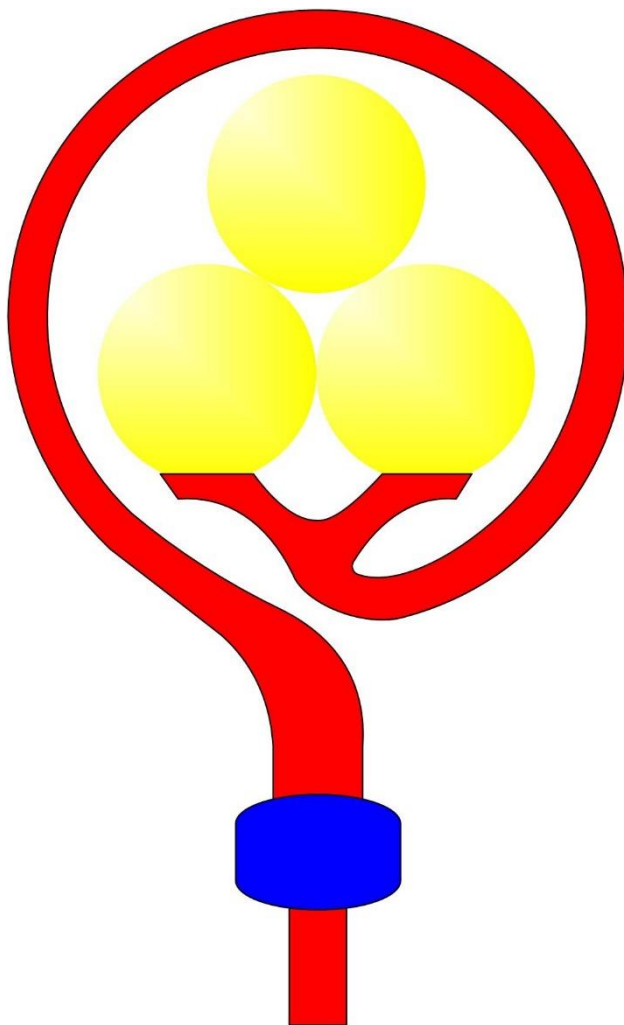


# *Satzungen der Chlausezunft Egerkingen*

*Erste Version der Satzungen 23.10.1998*

*Version der Satzungen vom 26. Januar 2019*



[www.chlausezunft.ch](http://www.chlausezunft.ch)

**Chlausezunft Egerkingen**

## 1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen „Chlausezunft“ besteht eine Gemeinschaft, mit Sitz in Egerkingen.

---

## 2. Zweck und Ziel

2.1. Die Chlausezunft bezweckt:

- die Pflege des christlichen Chlausen-Brauchtums in der Gemeinde Egerkingen, insbesondere den Besuch der angemeldeten Familien, bzw. deren Kinder am Chlausen-Tag (St. Nikolaustag, 6. Dezember);
- den Besuch betagter Einwohnerinnen und Einwohner von Egerkingen;
- das Brauchtum weiter zu fördern und auszubauen.

2.2. Den freundschaftlichen Umgang und Achtung der Zunftmitglieder.

2.3. Die Chlause-Zunft ist politisch und konfessionell neutral.

---

## 3. Mitgliedschaft

3.1. Die Vorstufe zur Mitgliedschaft (Gesellenstand) kann von Personen erlangt werden, die das 13. Altersjahr erreicht haben.

3.2. Mitglieder der Zunft können Personen werden, die das 14. Altersjahr erreicht haben und mindestens ein Jahr im Gesellenstand waren.

3.3. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Zunftgemeinde auf Antrag des Zunfrates.

3.4. Der Akt der Aufnahme findet am Chlause-Bott statt.

3.5. Das Zunftmitglied übernimmt bei seiner Aufnahme folgende Verpflichtungen:

- a) es steht privat und öffentlich für Zweck und Ziel der Zunft ein;
- b) es stellt sich für alle ihm übertragenen Aufgaben wie Schmutzli, Chlaus oder administrativer Helfer zur Verfügung;
- c) es nimmt am Chlause-Bott teil;
- d) es beteiligt sich an den vom Zunfrat organisierten Anlässen und Arbeiten, soweit es ihm seine familiären und beruflichen Verpflichtungen erlauben;
- e) auf Vorschlag des Zunfrates kann es durch die Zunftgemeinde zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- f)

3.6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

3.7. Ausgeschlossen werden kann, wer Zweck und Ziel der Zunft missachtet.  
Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Zunftmitgliedern.

---

## 4. Gönnerschaft

- 4.1. Personen, die Zweck und Ziel der Organisation unterstützen wollen, können mit freiwilligen Beiträgen oder Naturalgaben Gönner werden.

---

## 5. Organisation

- 5.1. Die Zunftorgane sind:

- a) die Zunftgemeinde (Bott)
- b) der Zunftrat
- c) der geistliche Begleiter

- 5.2. Die Zunftgemeinde besteht aus:

- a) den Zunftmitgliedern
- b) den Ehrenmitgliedern

- 5.3. Die Zunftgemeinde trifft mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres zum Chlause-Bott zusammen.

- 5.4. Der Zunftgemeinde obliegen folgende Aufgaben (Geschäftsliste):

- a) Jahresbericht
- b) Kassen- und Revisorenbericht
- c) Ein- und Austritte
- d) Wahlen
- e) Jahresprogramm
- f) Budget
- g) Statutenänderungen
- h) Ehrungen
- i) Verschiedenes

- 5.5. Die Zunftgemeinde hilft die gutgeheissenen Anträge auszuführen und stellt sich gemäss Art. 3.5. dieser Satzungen zur Verfügung.

- 5.6. Der Besuch des Chlause-Bott ist obligatorisch. Wer verhindert ist, hat sich vor dem Bott zu entschuldigen.

- 5.7. Ein ausserordentlicher Bott kann einberufen werden:

- a) auf Verlangen des Zunftrates
- b) auf Verlangen von mindestens 1/3 der Zunftmitglieder

- 5.8. Der Zunftrat besteht aus:

- a) Zunftmeister/-in
- b) Zunftsreiber/-in
- c) Zunftkassier/-in
- d) Chef/-in Kommunikation
- e) Chef/-in Anlässe
  - Vize Zunftmeister/-in wird vom Zunftrat gewählt und muss ein Mitglied des Zunftrates sein.

- 5.9. Der Zunftrat wird von der Zunftgemeinde mit einfacher Mehrheit jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- 5.10. Der Zunftrat erledigt die anfallenden Geschäfte.
- 5.11. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Zunftratsmitglieder anwesend sind.
- 5.12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Zunftratsmitglieder gefällt. Der/die Zunftmeister/-in trifft bei Gleichstand den Stichentscheid.
- 5.13. Dem oder der geistlichen Begleiter/-in obliegen folgende Aufgaben:
- er/sie gibt Impulse
  - er/sie ist besorgt für die Einhaltung von Zweck und Ziel der Zunft
- 5.14. Dem/Der Zunftmeister/-in obliegen folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Vorsitz der Zunftrats-Sitzungen
  - Vorsitz am Chlausen-Bott
  - Verfassen des Jahresberichtes
  - Vertretung der Zunft nach aussen
- 5.15. Dem/Der Zunftschreiber/-in obliegen folgende Aufgaben:
- er/sie steht dem/der Zunftmeister/-in mit Rat und Tat zur Seite
  - er/sie erstellt die Protokolle des Chlause-Bott und der Zunftratsitzungen.
- 5.16. Dem/Der Zunftkassier/-in obliegen folgende Aufgaben:
- die Führung und Verwaltung des Zunftfonds
  - die Erstellung der Jahresrechnung per 31.12. eines jeden Jahres
  - Die Erstellung des Budgets.
- 

## 6. Anträge

- 6.1. Anträge können von jedem Zunftmitglied gestellt werden.
- 6.2. Anträge müssen bis 28 Tage vor dem Chlause-Bott schriftlich beim Zunftrat eingereicht werden.
- 6.3. Über Anträge befindet die Zunftgemeinde am Bott.
- 

## 7. Finanzielles

- 7.1. Zur Bestreitung der Auslagen der Zunft und zur Äufnung des Zunftvermögens besteht ein Fonds, genannt «Chlause-Kasse».
- 7.2. Die Kasse wird verwendet zur Bestreitung der Auslagen im Rahmen der Zielsetzung. Über die Verwendung entscheidet der Zunftrat, im Rahmen des Budgets. Der Zunftrat hat eine Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.- pro Jahr. Alle übrigen Ausgaben müssen vom Bott genehmigt werden.
- 7.3. Die Kasse wird jährlich von zwei Mitgliedern der Zunft revidiert.

7.4. «Chlause-Kasse»

- a) Die Buchhaltung wird durch den Zunftkassier / in geführt.
- b) Alle Buchungen werden über die Zunftkonten geführt.
- c) Zugriff auf die Konten haben Zunftkassier/in und Zunftmeister/in.

7.5. Material:

Sämtliches Material ist Eigentum der Zunft und wird im Pfarreiheim gelagert. Die private Lagerung von Material ist nicht gestattet. Bei Ausnahmen muss das Einverständnis des Zunfrates eingeholt werden.

---

## 8. Auflösung

8.1. Die Zunft kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Zunftmitglieder deren Auflösung wünschen und zustimmen.

8.2. Bei einer allfälligen Auflösung werden das Zunftvermögen, das Inventar und die Unterlagen dem Kath. Pfarramt St. Martin Egerkingen zur Verwaltung übergeben. Gründet sich innert zehn Jahren eine neue Vereinigung mit gleichem Ziel und Zweck, so sind dieser das Vermögen, das Inventar und die Unterlagen auszuhändigen. Tritt dieser Fall nicht ein, so muss das Vermögen im Sinne des Zunftzweckes verwendet werden.

8.3. Diese Satzungen ersetzen die Satzungen vom Januar 2016.  
Genehmigt von der Zunftgemeinde am Chlause – Bott vom 26. Januar 2019

---